



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Verantwortung & Organisation - Rechtsgrundlagen -
Regelwerk Unfallversicherung - DGUV Vorschrift 1

DGUV Vorschrift 1 - Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

Die [DGUV](#) Vorschrift 1 ist die zentrale Unfallverhütungsvorschrift im Arbeitsschutz und löst die [GUV-V A1](#) ab.

In der [DGUV](#) Vorschrift 1 wird klargestellt, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine [Beschäftigten](#) sind, gelten. Das heißt: Die Versicherten unterliegen grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften.

Für den inneren Schulbereich, d. h. die inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Organisation des Unterrichts und den Schulbetrieb, finden die Regelungen der [DGUV](#) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 [DGUV](#) Vorschrift 1). Vielmehr ist nach § 21 Absatz 2 Satz 2 [SGB VII](#) der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b [SGB VII](#) zuständigen Unfallversicherungsträger eigene Regelungen für den inneren Schulbereich zu treffen.

Die [DGUV](#) Regel 100-001 enthält konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der [DGUV](#) Vorschrift 1.

[DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention](#)

Externe Informationen

DGUV Vorschrift 1

Artikel-Informationen

14.04.2020

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=1731

E-Mail an Redaktion